

Strassengesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 430 (Strassengesetz vom 24. März 1986) (Stand 1. Februar 2017) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Strassengesetz (StrG)

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Kosten von Bushaltestellen (Haltestelle für Linienbusse gemäss Generellem Leistungsauftrag; ohne Fernbusse etc.) werden vom Strasseneigentümer getragen.

² Die Kosten für die Möblierung (Wetterschutz, Sitzgelegenheit etc.) werden von der Standortgemeinde getragen.

³ Für Bushaltestellen, die der Erschliessung kantonal wichtiger öffentlicher Anlagen (z.B. Gymnasium, Fachhochschule, Spital etc.) dienen, kann die Standortgemeinde beim Kanton eine Kostenbeteiligung für die Neuerstellung bis zu max. 40 % der anrechenbaren Kosten beantragen. Der Regierungsrat legt die notwendigen Details und Kriterien fest.

⁴ Die Kosten von Umsteigehaltestellen regionaler Bedeutung (Busbahnhof) inkl. einer allfälligen Überdachung auf Arealen Dritter (z.B. an Bahnhöfen) werden in der Regel vom Kanton getragen; für die Möblierung (exkl. Überdachung) ist die Standortgemeinde zuständig. Der Regierungsrat legt die notwendigen Details fest.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schweizer

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.